

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 38

DIENSTAG, DEN 16. MAI

2017

## Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. . . . .	773	Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 (Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017 S. 650) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG. . . . .	775
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e UVPG besteht. . . . .	773	Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. . . . .	775
Bekanntmachung des Bürgerbegehrens „Elbstrandweg für alle!“ im Bezirk Altona. . . . .	774	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. . . . .	775
		Wahlordnung zur Wahl des Dekans des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg	775

## BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen in Bundesauftragsverwaltung (für die Bundesfernstraße), und die DB Netz AG (für die Eisenbahnbetriebsanlagen) haben beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße nebst Anpassung von Eisenbahnbetriebsanlagen vom 26. Juni 2013 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 9. Oktober 2014 durch teilweise Verlegung der Wilhelmsburger Wettern und Neuanlage sowie teilweise Verlegung eines Weges gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Verbindung mit § 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes beantragt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien weder bei isolierter Betrachtung noch in der Gesamtschau auf das planfestgestellte Vorhaben einschließlich der beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 5. Mai 2017

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 773

### Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e UVPG besteht

Die Firma Aurubis AG hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung ihrer Primärkupferhüttenanlage auf dem Grundstück Hovestraße 50, 20539 Hamburg, beantragt.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach Nummer 3.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG vorgenommenen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben verursacht nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Eine Akteneinsichtnahme ist über das E-Mail-Postfach [Immissionsschutz@bue.hamburg.de](mailto:Immissionsschutz@bue.hamburg.de) abzustimmen.

Hamburg, den 2. Mai 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 773

## Bekanntmachung des Bürgerbegehrens „Elbstrandweg für alle!“ im Bezirk Altona

### I.

#### Durchführung des Bürgerbegehrens

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) und § 8 Absatz 1 der Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO) wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Altona ein Bürgerbegehren mit dem Titel „Elbstrandweg für alle!“ durchgeführt wird.

Das Bürgerbegehren ist zulässig. Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (Näheres siehe unter V.) kann längstens bis zum 25. Oktober 2017 erfolgen.

### II.

#### Gegenstand des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie dafür, dass es am Elbstrand in Övelgönne als wertvollem Naherholungsgebiet einen attraktiven Strandweg für alle gibt, der Museumshafen und Hans-Leip-Ufer verbindet, und das Bezirksamt Altona diesen zusammen mit den zuständigen Behörden realisiert?“.

### III.

#### Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch folgende Vertrauenspersonen vertreten:

- Samina Mir,
- Hans-Jörg Rüstemeier,
- Ludwig Trautner.

### IV.

#### Bezirksabstimmungsleiter

Leitender Regierungsdirektor Kersten Albers  
Stellvertretung: Oberregierungsrat Jürgen Schwill  
Geschäftsstelle:  
Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1,  
Zimmer 135 und 133, 22765 Hamburg  
Telefon: 040/428 11-1942, Telefax: 040/427 31-08 38  
E-Mail: [wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de](mailto:wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de)

### V.

#### Verfahren

##### 1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige – hier

25. April 2017 – von mindestens drei Prozent der in Altona zur letzten Wahl zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten unterstützt wird (§ 32 Absatz 3 BezVG in Verbindung mit § 3 Absatz 5 BezAbstDurchfG und § 14 Absatz 1 BezAbstDurchfVO).

Die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften beträgt 5937. Sie wird gemäß § 3 Absatz 5 BezAbstDurchfG auf Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten zur letzten Wahl der Bezirksversammlung Altona am 25. Mai 2014 ermittelt. Dies waren 197 880 Wahlberechtigte.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

##### 2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt nach § 32 Absätze 1 und 3 BezVG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BezAbstDurchfG und § 14 Absatz 1 BezAbstDurchfVO ist, wer am Tag der Unterschrift zur Bezirksversammlung wahlberechtigt ist. Nach § 4 des Bezirksversammlungswahlgesetzes (BezVWG) in Verbindung mit § 6 des Bürgerschaftswahlgesetzes (BüWG) sind dies alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Unionsbürger), die am Tag der Abgabe der Unterschriften

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- im Bezirk Altona ihre (Haupt-)Wohnung innehaben,
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 4 BezVWG in Verbindung mit § 7 BüWG,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

##### 3. Unterstützung des Bürgerbegehrens durch persönliche Unterschrift in Unterschriftenlisten

Die persönliche Unterstützung des Bürgerbegehrens durch die Unterstützungsberechtigten erfolgt durch Eintragung in die Unterschriftenlisten und Leistung der eigenhändigen Unterschrift innerhalb der Unterstützungsfrist (§ 32 Absatz 3 BezVG).

### VI.

#### Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt

Die Unterschriftenlisten liegen innerhalb der Unterstützungsfrist in den nachfolgend genannten Dienststellen des Bezirksamtes Altona aus. Die Unterstützung durch Eintragung und persönliche Unterschrift kann während der angegebenen Öffnungszeiten erfolgen.

- Kundenzentrum Altona (barrierefreier Zugang), Otten-  
sen Marktplatz 10, 22765 Hamburg, Öffnungszeiten:  
montags 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis

14.00 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vor gesetzlichen Feiertagen bis 16.00 Uhr), freitags geschlossen;

- Kundenzentrum Blankenese (barrierefreier Zugang), Sülldorfer Kirchenweg 2a, 22587 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vor gesetzlichen Feiertagen bis 16.00 Uhr), mittwochs geschlossen, donnerstags 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Hamburg, den 3. Mai 2017

**Das Bezirksamt Altona**  
**Bezirksabstimmungsleiter Kersten Albers**

Amtl. Anz. S. 774

### **Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 (Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017 S. 650) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG**

Die auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflüPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest für bestimmte Gebiete im Bezirk Wandsbek wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Ablauf des 12. Mai 2017 aufgehoben.

Hamburg, den 9. Mai 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 775

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Dirk & Lars Eggers GbR, Moorfleeter Deich 411, 22113 Hamburg, hat beim Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, als Planfeststellungsbehörde, eine Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes zur Verlegung eines Gewässers im Rahmen der Neuerrichtung eines Stallgebäudes beantragt. Das Vorhaben beinhaltet die Verfüllung eines bestehenden Grabens, die Herstellung eines neuen Grabens, die Nachprofilierung bestehender Gräben und die Herstellung von Überfahrten. Diese Maßnahme stellt einen sonstigen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar und unterliegt der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben

abgesehen. Die Prüfung erfolgte im Rahmen eines gutachterlichen Auftrages. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien und der besonderen örtlichen Bedingungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist beim Bezirksamt Bergedorf nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 10. Mai 2017

**Das Bezirksamt Bergedorf**  
**– Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt – als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 775

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Handelskammer Hamburg stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf vom 10. Mai 2017, Aktenzeichen GI/3/2017/V 4; Widerruf der nach § 34 d Absatz 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 17. Juni 2015) an Herrn Nils Günther, letzte bekannte Anschrift: c/o W. Fußy, Schlangenkoppel 15, 22117 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, Raum 267 (II. Etage), 20457 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 10. Mai 2017

**Handelskammer Hamburg**

Amtl. Anz. S. 775

### **Wahlordnung zur Wahl des Dekans des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg**

Vom 8. Juli 2015

Auf Grund von § 16 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über die Akademie der Polizei Hamburg und ihren Fachhochschulbereich (Hamburgisches Polizeiakademiegesetz – HmbPolAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 389) hat der Fachbereichsrat des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg am 28. März 2017 die nachstehende, geänderte Wahlordnung erlassen:

#### **§ 1**

**Wahlgrundsätze und Wahlsystem**

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird in freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird aus dem Kreis der im Fachhochschulbereich tätigen Professorinnen und Professoren gewählt.

(4) Die Wahlen werden grundsätzlich als Urnenwahl, in Ausnahmen als Briefwahl unter Nutzung der Haus- oder Behördenpost durchgeführt.

(5) Jeder oder jedem Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen.

(6) Für die Urnenwahl wird ein Wahlraum eingerichtet.

## § 2

### Wahlorgane

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses, dem die Mitglieder des Fachbereichsrates und die Professorinnen und Professoren des Fachhochschulbereichs angehören (Wahlausschuss).

(2) Der Fachbereichsrat bestellt eine Wahlleitung, bestehend aus zwei Personen aus dem Kreise der Mitglieder des Fachhochschulbereichs. Die Wahlleitung stellt insbesondere die rechtmäßige Durchführung der Wahl sicher.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt einen Wahlprüfausschuss, bestehend aus drei Personen aus dem Kreise der Mitglieder des Fachhochschulbereichs. Der Wahlprüfausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Wahl.

## § 3

### Wahltermin/Fristen

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt einen Zeitpunkt für die Wahlen. Sie haben rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

(2) Der Fachbereichsrat bestimmt eine Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen sind. Sie soll zwei Wochen nicht unterschreiten.

## § 4

### Stimmzettel

Die Wahlleitung erstellt auf Grund der Wahlvorschläge die Stimmzettel. Die Briefwahlunterlagen werden zusammen mit den anderen Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten verschickt.

## § 5

### Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl durch Aushang in der Hochschule bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

- a) die Bezeichnung des zu wählenden Amtes,
- b) Ort, Zeit und Dauer der Wahl,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten (Mitglieder des Fachbereichsrates und sämtliche Professoren), Wahlvorschläge innerhalb der vom Fachbereichsrat bestimmten Frist bei der Wahlleitung einzureichen,
- d) Bekanntgabe der Formvorschriften für die Wahlvorschläge,
- e) Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

## § 6

### Wahlvorschläge und Durchführung der Wahl

(1) Zur Wahl stehen diejenigen Professorinnen und Professoren, die aus dem Kreise der Wahlberechtigten vorgeschlagen und die ihre Bereitschaft zur Wahl durch Unter-

schrift bestätigt haben. Sich selbst vorzuschlagen ist zulässig. Alle Wahlvorschläge sind der Wahlleitung spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin zu übergeben.

(2) Der Wahlraum muss so ausgestaltet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(3) Die Wahlleitung eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Sie überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Sie führt darüber sowie über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift.

(4) Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum; sie regelt bei Andrang den Zutritt.

(5) Die Wahlleitung ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.

(6) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte erhält von der Wahlleitung einen Stimmzettel, soweit nicht persönlich bekannt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlleiter anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen.

(7) Die Wählerin oder der Wähler macht durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel sichtbar, wen sie bzw. er wählt. Sie bzw. er wirft den Stimmzettel in Gegenwart der Wahlleitung in die Wahlurne.

## § 7

### Briefwahl

(1) Die Wahlunterlagen bestehen aus:

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlumschlag,
3. einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Familien- und Vornamen sowie die Anschrift der oder des Wahlberechtigten und den Vermerk „Briefwahl“ trägt.

(2) Der Rücksendeumschlag ist mit dem gekennzeichneten Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgesetzten Frist vorliegt. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die Wählerin oder der Wähler vor Stimmabgabe einen von der Hochschule als Freiumschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.

(3) Unmittelbar vor dem Abschluss der Wahl übergibt die Wahlleitung die eingegangenen Rücksendeumschläge dem Wahlvorstand. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Rücksendeumschläge sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht; sodann sind sie ungeöffnet zu vernichten.

## § 8

### Ungültigkeit des Stimmzettels

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht von der Wahlleitung hergestellt wurde,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,

4. er Zusätze enthält,
5. er im Falle der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag und dieser nicht in dem vorgesehenen Rücksendeumschlag übersandt oder übergeben worden ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel.

#### § 9

##### Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlungen zählt die Wahlleitung die Stimmen aus. Die Ergebnisse der Stimmauszählungen sind von der Wahlleitung durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach gültigen, ungültigen und zweifelhaften Stimmabgaben mitsamt den übrigen Wahlunterlagen unverzüglich dem Fachbereichsrat zuzuleiten.

(2) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest. Dazu gehört:

1. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen,
2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
3. die Feststellung des gewählten Kandidaten.

(3) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung in der Hochschule öffentlich bekannt gemacht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Wahlunterlagen wie Wählerverzeichnis, Vorschlagslisten und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

#### § 10

##### Abwahl

(1) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt werden.

(2) Über den Abwahantrag entscheidet ein Ausschuss. Diesem gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie alle Professorinnen und Professoren des Fachhochschulbereichs an.

(3) Die Entscheidung über den Antrag soll nicht am selben Tag erfolgen, an dem der Ausschuss gebildet wird.

(4) Der Leiter der Akademie beruft den Ausschuss frühestens nach sieben Tagen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Abwahl findet in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, der Ausschuss beschließt auf Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der abgegebenen Stimmen etwas anderes. Spricht sich eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Ausschusses für die Abwahl aus, so ist die Dekanin oder der Dekan abgewählt. Mit der Abwahl muss zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt werden.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft. Die Wahlordnung soll auch im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden.

Hamburg, den 28. März 2017

**Akademie der Polizei Hamburg**

Amtl. Anz. S. 775

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung

**Vergabenummer: 17 A 0139**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42-2 00,  
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92-12 00  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabe: **17 A 0139**  
**Metallbau-und Fassadenarbeiten**  
4121 G 1459 Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,  
Brückenverbindungen
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:  
**Ausführen von Bauleistungen**

- e) Ort der Ausführung:  
Bundeswehrkrankenhaus,  
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
28 Stk. Alu-Blockzargenfenster ca. 0,8 x 2,4 m; Festverglasung, 3 Stk. ca. 2,5 x 2,4 m; 1210 m<sup>2</sup> Sandwichpaneelwand, 4 Stk. 2-flügl.; Alu-Rohrrahmentüren; 300 m Handlauf.
- g) Nein
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: am November 2017  
Fertigstellung: am 30. November 2018  
Weitere Fristen: ca. 80% der Gesamtleistung:  
November 2017 bis März 2018
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:  
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D428704238>  
bereit.  
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:  
31. Mai 2017, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehene Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehene Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30. Juni 2017

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 10. Mai 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

387

## Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de  
Internet:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 054-17 TG**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Lehmkuhlenweg 19-21, 22589 Hamburg
- f) Die Grundschule Lehmkuhlenweg befindet sich im Hamburger Stadtteil Sülldorf. Die Baumaßnahme umfasst den Neubau von Mensa, Klassentrakten und einer Gymnastikhalle. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 1.600m<sup>2</sup>. Die Baustelle ist über den Lehmkuhlenweg anfahrbar.  
Hier: Holzbauarbeiten  
Folgende Baumaßnahmen sind vorgesehen:  
Holzrahmenbau Erdgeschoss und Obergeschoss: Das Gebäude besteht aus einer eingeschossigen Gymnastikhalle mit dem Abmessungen von 15 m x 25 m und einem zweigeschossigen Gebäudeteil von 15 m x 40 m.  
Decke: Das Gebäude soll eine Brettstapeldecke erhalten.  
Dach: Das Gebäude soll mit einem flachgeneigtem Walmdach ausgeführt werden. In dem Verbindungsbau erhält es ein flachgeneigtes Satteldach.  
Fassade: Die Fassade ist mit einer Rhombusschalung zu verkleiden.  
HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):  
ca. Anfang Juli 2017  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:  
ca. Oktober 2017
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.  
Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.  
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt

- n) Die Angebote können bis zum 30. Mai 2017 um 10.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist am 30. Mai 2017 um 10.00 Uhr. Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): am 30. Mai 2017 um 10.00 Uhr.  
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.  
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.  
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 29. Juni 2017.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
FB SBH | Schulbau Hamburg,  
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37
- x) Zuschlagskriterien:  
Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:  
SBH Homepage:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>  
und Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen>  
Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 5. Mai 2017

**Die Finanzbehörde**

388

**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Freie und Hansestadt Hamburg – Finanzbehörde  
Landesbetrieb Immobilienmanagement  
und Grundvermögen  
Projektentwicklung  
Millerntorplatz 1, 20539 Hamburg  
über die Vergabestelle:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,  
E-Mail: [vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de)  
Internet:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).  
Vergabenummer: **LIG VOB ÖA 057-17 LG**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Caffamacherreihe 1, 20355 Hamburg
- f) Bei der Baumaßnahme „Neues Bezirksamt Hamburg-Mitte“ handelt es sich um eine Umbaumaßnahme innerhalb eines Gebäudekomplexes, im Wesentlichen zu den Ausbaugewerken. Der betreffende umzubauende Bauteil C wurde aus mehreren Gebäuderiegeln zwischen 1989 und 1996 in drei Bauabschnitten als Bürogebäude errichtet und ist seit 2016 Eigentum des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) der Freien und Hansestadt Hamburg. Der LIG ist Bauherrin der Umbaumaßnahme für den Hauptmieter Bezirksamt Hamburg-Mitte.  
Beginn und Abschluss der gesamten Baumaßnahme Januar 2017 bis voraussichtlich Januar 2018.  
hier: Fliesen und Plattenarbeiten  
– Ausführung von Fliesen- und Plattenarbeiten an Wand- und Bodenflächen in Einzel- bzw. Kleinbereichen im Gebäude  
– Abbruch vorhandener Fliesenspiegel  
– Erstellung von Aufmaßen und Verlegespiegeln  
– In geringem Umfang Ausbesserungsarbeiten
- g) Entfällt
- h) nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):  
ca. Ende Juli 2017  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:  
ca. Januar 2018
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.  
Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.  
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.  
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

780

Dienstag, den 16. Mai 2017

Amtl. Anz. Nr. 38

- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.  
m) Entfällt  
n) Die Angebote können bis zum 7. Juni 2017 um 10.00 Uhr eingereicht werden.  
o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg  
p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.  
q) Ablauf der Angebotsfrist am 7. Juni 2017 um 10.00 Uhr.  
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): am 7. Juni 2017 um 10.00 Uhr.  
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.  
r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.  
s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.  
t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.  
u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch

(ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

v) Die Bindefrist endet am 7. Juli 2017.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Landesbetrieb Immobilienmanagement  
und Grundvermögen (LIG), Justitiariat  
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg  
Telefax: +49/40/4 27 91 - 40 28

x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 8. Mai 2017

**Die Finanzbehörde**

389

## Sonstige Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 011-17 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau und Sanierung Friedrich-Ebert-Gymnasium,  
Alter Postweg 30-38, 21075 Hamburg

Hier: Trockenbauarbeiten und Stark- und Schwachstrom

Bauauftrag: Los 1: Trockenbauarbeiten

Los 2: Stark- und Schwachstrom

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Los 1: Ausführungsbeginn ca. 25. Juli 2017

Los 2: Ausführungsbeginn ca. 17. Juli 2017

Los 1 und 2: Ausführungsende ca. November 2017

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

30. Mai 2017, Los 1: um 10.00 Uhr, Los 2: um 10.30 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

E-Mail: [Einkauf@gmh.hamburg.de](mailto:Einkauf@gmh.hamburg.de)

Telefax: 040/427 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

[http://www.hamburg.de/bauleistungen/  
5796074/bauleistungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/)

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/  
bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Hamburg, den 10. Mai 2017

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 390